



Unternehmensverband Cuxhaven  
Elbe-Weser-Dreieck e. V.

Unternehmensverband · Hamburg-Amerika-Straße 5 · 27472 Cuxhaven

Hamburg-Amerika-Straße 5  
27472 **Cuxhaven**

Telefon 04721 38054  
Telefax 04721 52629

info@uvc-online.de  
www.uvc-online.de

An die Mitglieder des  
Unternehmensverbandes Cuxhaven

Cuxhaven, den 28.02.2020

### **I. Digitalbonus Niedersachsen**

### **II. Änderungen in der Berufsausbildung seit dem 01.01.2020**

1. Mindestausbildungsvergütung
2. Freistellung der Auszubildenden
3. Teilzeitausbildung

### **III. Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

#### **I. Digitalbonus Niedersachsen**

Kein Unternehmen und keine Unternehmer kommt in den nächsten Jahren umhin, Digitalisierungsprozesse vorzunehmen. Digitalisierungsprozesse bringen nach erfolgreicher Durchführung häufig eine Beschleunigung sowie Effektivität für die Unternehmen, verursachen zunächst jedoch einen Zeit- und Kostenaufwand. Über die NBank können kleine und mittlere Unternehmen (KMU der gewerblichen Wirtschaft, der Life Science, aus dem Bereich ehealth oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen) Fördergelder der Europäischen Union beantragt werden. Antragsberechtigt sind daneben auch kleine freiberufliche Planungsbüros mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen. Die Förderung über die NBank beinhaltet lediglich einen kleineren bürokratischen Aufwand mit einem erheblichen finanziellen Nutzen für förderungsfähige Unternehmen. Sofern für Investitionen in IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) -Hardware, -Software oder Softwarelizenzen von 5.000,00 € überschritten werden, können kleine Unternehmen bis zu 50 % Förderung sowie mittlere Unternehmen bis zu 30 % Förderung erhalten. Die Fördersumme beträgt mindestens 2.500,00 € maximal 10.000,00 €.

***Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss!  
Der Zuschuss kommt mithin direkt dem Unternehmen zu Gute und kann bei  
durchgeführter Investition behalten werden.***

Einzelheiten zum Digitalbonus Niedersachsen erhalten Sie über die NBank sowie im Internet unter

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Digitalbonus.Niedersachsen/index.jsp>

Der Digitalbonus Niedersachsen bietet den Unternehmen eine hervorragende Möglichkeit zur finanziellen Entlastung bei Durchführung der Digitalisierungsprozesse.

Bezüglich des nicht rückzahlbaren Zuschusses ist unbedingt darauf zu achten, dass zunächst nach der Angebotseinholung die Zusage der NBank abzuwarten ist, bevor die Bestellung bzw. Umsetzung erfolgt.

## **II. Änderung der Berufsausbildung seit dem 01.01.2020**

### **1. Mindestausbildungsvergütung**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde die Mindestausbildungsvergütung gesetzlich geregelt. Die Höhe ist geregelt bis zum Jahr 2023. Danach passt sich ihre Höhe ab 2024 jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen an und wird jeweils im November desentsprechenden Vorjahres durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung bekannt gegeben.

Gemäß § 17 BBiG beträgt die Mindestausbildungsvergütung:

Wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 begonnen wird:

515,00 € im 1. Ausbildungsjahr  
608,00 € im 2. Ausbildungsjahr und  
695,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 begonnen wird:

550,00 € im 1. Ausbildungsjahr  
649,00 € im 2. Ausbildungsjahr und  
743,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Wenn die Berufsausbildung im Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 begonnen wird:

585,00 € im 1. Ausbildungsjahr  
690,00 € im 2. Ausbildungsjahr und  
790,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Wenn die Berufsausbildung im Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 begonnen wird:

620,00 € im 1. Ausbildungsjahr  
732,00 € im 2. Ausbildungsjahr und  
837,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

## **2. Freistellung der Auszubildenden**

Ausbildende dürfen Auszubildende, egal ob erwachsene Auszubildende oder jugendliche Auszubildende, vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben die Auszubildenden in folgenden Fällen freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
- an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- für die Teilnahme an Prüfungen und
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht; vgl. § 15 BBiG.

## **3. Teilzeitausbildung**

Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes wurde der Bereich der Teilzeitausbildung neu geregelt. Nunmehr haben alle Auszubildenden die Option, ihre Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. § 7a BBiG normiert, dass die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt werden kann, wenn Auszubildende/r und Ausbilder/in dieses vereinbaren. Teilzeit bedeutet, entweder Verkürzung der täglichen oder Verkürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit. Im Berufsausbildungsvertrag ist zu vereinbaren, ob die Teilzeitausbildung für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung gilt. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis auf 4,5 Jahre. Der Antrag auf Teilzeitausbildung kann nach § 8 BBiG auch mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

## **III. Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie**

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat Hinweise für die Praxis zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie herausgebracht. Die Hinweise sind Gegenstand dieses Rundschreibens und werden Ihnen im Anhang zu unserer E-Mail vom 28.02.2020 beigelegt.

In den Hinweisen für die Praxis der BDA wird u.a. darauf eingegangen, ob eine Pflicht zur Arbeitsleistung weiterhin besteht oder aber Arbeitnehmer ein generelles Zurückbehaltungsrecht haben, um der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung auf dem Weg zur Arbeit oder auf der Arbeit zu entgehen. Dies kann bereits vorweggenommen werden, es besteht grundsätzlich weiterhin die Pflicht zur Arbeitsleistung von Arbeitnehmern.

Ferner wird behandelt, wer für die Folgen von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie beispielsweise Quarantäne oder berufliches Tätigkeitsverbot, zu tragen hat.

Erste Coronafälle sind in Deutschland bereits aufgetreten. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn rechnet öffentlich mit einer Corona-Epidemie, weshalb wir Ihnen gerne die Hinweise für die Praxis bzgl. der arbeitsrechtlichen Folgen bei einer Pandemie zur Verfügung stellen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Unternehmensverband Cuxhaven  
Elbe-Weser-Dreieck e. V.



Thorsten Scheer  
Geschäftsführer